

Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost

Ekkehard Gerlicher

Canterstraße 7

96237 Ebersdorf

ekkehard_gerlicher@web.de

Ebersdorf; den 12.08.2026

AZ: SGK Nordost 1/2026

In der Sache

Einspruch des Vereins A gegen die Einstufung des Spielers X durch den Bezirk

Verkündet die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost
in der Besetzung

Ekkehard Gerlicher, Matthias Huth und Werner Schumann
folgendes

Urteil

- 1. Der Einspruch des Vereins A wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.**

Tatbestand

Der Verein A beantragt beim Bezirkssportwart die Eingruppierung des Spielers X an Pos. 4.2 der Rangliste.

Der Bezirkssportwart hat am 13.07.2026 entschieden, den Antrag abzulehnen mit der Begründung, dass ein Spieler ohne einen aktuellen QTTR - Wert nur am Ende der Rangliste einzureihen sei.

Gegen den Beschluss hat der Verein A das Rechtsmittel des Einspruchs eingelegt. Dieser Einspruch datierend vom 23.07.2026 und die ausführliche Begründung vom 03.08.2026 ist fristgerecht bei der Sportgerichtskammer am 23.07.2026 bzw. 03.08.2026 eingegangen. (§14 Abs. 2 RStVO)

Aus der Stellungnahme des Bezirkssportwartes vom 13.07.2026 geht hervor, dass er die Änderung bereits vorgenommen hat und den betreffenden Spieler an die letzte Position der Rangliste gesetzt hat.

Die Begründung des Einspruchs und weiterer Einlassungen des Vereins A wurden zur Kenntnis genommen und rechtlich gewürdigt.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist zulässig.

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV für das Verfahren zuständig. Die Rechtmäßigkeit des Einspruchs ist gegeben.

Der Kostenvorschuss wurde entrichtet. (§14 Abs. 5, §15 RVStO).

2. Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Die Entscheidung des Bezirksfachwartes war nicht aufzuheben.

Das Gericht ist der Auffassung, dass **eigenes Ermessen** gemäß WO H 2.2 in diesem Fall angewendet wurde.

Das Gericht bewertet hierbei nicht, ob es die Entscheidung genauso getroffen hätte, sondern nur, ob dem Bezirk bei seiner Entscheidung so gravierende Ermessensfehler unterlaufen sind, die die Entscheidung als nicht hinnehmbar erscheinen lassen.

WO H 2.2 Abs. 3 Satz 3 lautet:

„Hat ein Spieler keinen vergleichbaren QTTR Wert, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen fest“.

„Eigenes Ermessen“ liegt nach Auffassung der Sportgerichtskammer deshalb vor, weil der Bezirkssportwart die Umstände explizit beschrieben hat.

In seiner Mail vom 13.07.2026 geht der Bezirkssportwart auf diesen Einzelfall ein:

„Wer über 30 Jahre an keiner Punkt-Runde oder möglichen vergleichbaren Wettbewerben teilnimmt, muss sich erneut wieder einfinden.“ Er kommt hier zur Ansicht, dass jemand, der lange nicht gespielt hat und auch keinen QTTR-Wert, trotz allem erst wieder in den Spielbetrieb einfinden müsse.

Darüber hinaus geht er auch auf weitere Überlegungen ein, dass weder dem Verein (ein Einsatz in allen Mannschaften möglich) noch dem Spieler (im Spielsystem Ausspielen sei jeder Punkt wichtig) Nachteile entstünden.

Diese Aussagen lassen nach Ansicht des Gerichts auf eine Betrachtung und hinreichende Würdigung des Einzelfalls schließen.

Auch wenn hier eine Ermessensentscheidung für den Einzelfall zu treffen ist, liegt keine Verletzung des Grundsatzes allein dadurch vor, dass sich die zuständige Stelle einen Rahmen für vergleichbare Vorgänge gegeben hat.

Die interne Verwaltungspraxis des Bezirks: „Spieler ohne QTTR-Punkte werden in der Regel am Ende der Rangliste

eingestuft.“ wurde zwar als Grundlage dieser Entscheidung beachtet, dennoch hatte nach Einschätzung des Gerichts der Bezirkssportwart weiterhin alle Freiheiten in seiner Ermessensentscheidung, die für ihn in begründeten Fällen auch zu einer anderen Entscheidung führen kann.

Zudem erfasst der betreffende Satz (WO H 2.2 Abs.3 Satz 3) auch die Spieler mit nicht vergleichbarem QTTR-Wert, also einem vorhandenen Wert, bei dessen Berechnung nicht mehr als neun Einzel herangezogen wurden. Diese beiden Fälle sind zwar in einem Satz erfasst, aber in der Ermessensentscheidung differenziert zu betrachten. Das Gericht sieht keinen Anlass dies der zuständigen Stelle abzusprechen.

Die Sportgerichtskammer sieht in der Einstufung des Spielers X keine Verstöße gegen die WO.

Somit ist der Einspruch des Vereins A zurückzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 der RVStO.

(...)

gez.

Ekkehard Gerlicher

Vorsitzender

gez.

Matthias Huth

Beisitzer

gez.

Werner Schumann

Beisitzer